

### **III. Erstattungsordnung**

#### **§ 18 Persönlicher Geltungsbereich**

1. Erstattungen nach dieser Ordnung erhalten Mitglieder, AG-Mitglieder und Beauftragte des KV Leipzig von Bündnis 90/DIE GRÜNEN, wenn sie durch Auftrag, Kraft Amtes, Beschluss oder Wahl durch hierzu befugte Personen oder Parteigremien als Delegierte oder Beauftragte tätig werden. Auftrag, Beschluss oder Wahl sind zu protokollieren.

#### **§ 19 Sachlicher Geltungsbereich**

1. Erstattungsfähig sind nur Aufwendungen, die sich aus dem besonderen Auftrag, Kraft Amtes, Beschluss oder die besondere Wahl ergeben. Dazu zählen unter anderem Fahrt- und Übernachtungskosten bei Delegierten zu Bundes- und Landesversammlungen.  
Nicht erstattet werden Aufwendungen, die über den besonderen Auftrag, das Amt, den Beschluss oder die besondere Wahl hinausreichen und/oder auf die eigene Entscheidung des Mitglieds zurückgehen.

Erstattungsfähig nach dieser Ordnung sind:

- § Fahrtkosten
- § Übernachtungskosten
- § Sachkosten

#### **§ 20 Fahrtkosten**

1. Erstattet werden die tatsächlich nachgewiesenen Fahrtkosten durch Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel. Alle Möglichkeiten der Preisermäßigung sind bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel auszuschöpfen, erstattet werden maximal Fahrtkosten 2. Klasse, überhöhte Aufwendungen können bei der Erstattung in Abzug gebracht werden.
2. Die Nutzung von PKW's ist nur mit vorhergehender Genehmigung des Vorstandes ausnahmsweise erstattungsfähig.

Bei Benutzung privater Beförderungsmittel gelten folgende Pauschalsätze:

- PKW 0,30 €/km
- PKW gegen Nachweis der Mitnahme weiterer Personen 0,32 €/km
- Motorrad 0,13 €/km
- die tatsächlich nachgewiesenen Fahrtkosten für Taxifahrten, wenn zur Ausführung des Auftrages oder Beschlusses oder zur Ausübung des Wahlamtes im Einzelfall die Benutzung anderer öffentlicher Verkehrsmittel

nicht möglich war. Die besondere Veranlassung ist auf dem Beleg in Kurzform zu begründen.

3. Die Fahrtkosten können auch als Spende geltend gemacht werden, wonach sich die Kosten auch ohne eine Erstattung durch den KV reduzieren lassen.

### **§ 21 Übernachtungskosten**

1. Erstattet werden die tatsächlich nachgewiesenen Übernachtungskosten bis zur Höhe des örtlichen Jugendherbergsniveaus je Übernachtung. Höhere Übernachtungskosten bzw. Teilerstattungen bedürfen der gesonderten und vorherigen Genehmigung.
2. Der Anspruch auf Erstattung entfällt bei Unterbringung durch und zu Lasten des Kreisverbandes bzw. bei privater Unterbringung.
3. Ausnahmen höherer Erstattungen für finanziell schwächere Personen, können durch Antrag an den Vorstand erfolgen.

### **§ 22 Sachkosten**

1. Erstattungsfähig sind tatsächlich nachgewiesene Kosten, die im Zusammenhang mit Veranstaltungen und Projekten des KV Leipzig stehen und durch Teilorganisationen, AGs oder den Vorstand selbst durchgeführt werden. Die Veranstaltungen und Projekte bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Vorstand.
2. Erstattungen außerhalb dieser Gruppen- und Projektarbeiten an Einzelpersonen sind nur ausnahmsweise nach vorheriger Genehmigung des Vorstandes möglich.
3. Die Kosten sind auf den Belegen durch kurzen Vermerk zu begründen und der Zusammenhang zum Auftrag, Beschluss oder Wahlamt ist kenntlich zu machen.

### **§ 23 Genehmigung**

1. Aufwendungen, die der vorherigen und gesonderten Genehmigung bedürfen, sind von der/dem Anspruchsberechtigten bei der hierzu zuständigen befugten Person (SchatzmeisterIn oder GeschäftsführerIn) oder dem hierfür zuständigen Parteigremium (in der Regel der Vorstand) zu beantragen und zu begründen. Die Genehmigung oder Ablehnung des Antrages ist zu protokollieren.

### **§ 24 Abrechnung**

1. Der/die Anspruchsberechtigte hat spätestens 2 Wochen nach Entstehung der Aufwendung schriftlich durch Abrechnung seinen Anspruch geltend zu machen. Später geltend gemachte Ansprüche werden nur nach Nachweis besonderer Gründe der/des Anspruchsberechtigten erstattet.
2. Es können nur maschinell erstellte und registrierte Belege anerkannt werden.
3. Die Auszahlung der berechtigten Ansprüche erfolgt innerhalb von 2 Wochen nach Eingang der Abrechnung.
4. Für die Erstattung ist das vorgesehene Formular zu verwenden.
5. Mit Rücksicht auf die Kassenlage werden die Mitglieder und andere beauftragte

Personen darum gebeten, den erstattungsfähigen Betrag oder einen Teilbetrag der Partei als Spende zur Verfügung zu stellen.

### **§ 25 Finanzielle Höchstgrenzen der Erstattungen**

1. Der Kreisverband stellt zum Jahresbeginn Gelder für erstattungsfähige Posten laut dieser Ordnung ein. Erstattungen über diesen Höchstbetrag hinaus sind nur ausnahmsweise möglich.
2. Für einzelne Veranstaltungen kann eine separate Budgetierung durch den Vorstand erfolgen, deren Höchstbetrag ebenfalls nur ausnahmsweise überschritten werden darf.
3. Verhängt der Vorstand des Kreisverbandes eine Ausgabensperre, auf Grund finanzieller Schwierigkeiten des Kreisverbandes, werden keine der regulär erstattungsfähigen Posten erstattet.

### **Anhang:**

#### **Erläuterungen zur Erstattungsordnung**

Steuerlich begünstigter Verzicht auf die Erstattung zugunsten einer Zuwendung an die Partei: Der/die Anspruchsberechtigte ist aufgefordert, auf die Erstattung der geltend gemachten Aufwendungen ganz oder teilweise zu Gunsten einer Zuwendung an die Partei zu verzichten. Die Zuwendung durch ganzen oder teilweisen Verzicht auf die Erstattung muss unter Nennung des Zuwendungs- und ggf. Auszahlungsbetrages schriftlich auf der Abrechnung erklärt werden.

Zuwendungen (einschließlich Beiträge) an politische Parteien bis zu einer Höhe von 1.534,00 € für nicht verheiratete und bis zu einer Höhe von 3.068,00 € für verheiratete und zusammen veranlagte Anspruchsberechtigte, sind steuerlich nach § 34g EStG steuerbegünstigt und ermäßigen die Einkommenssteuer um die Hälfte des zugewendeten Betrages. Beiträge und Zuwendungen, die diese Höchstbeträge übersteigen, können nochmals nach § 10b EStG steuermindernd geltend gemacht werden.  
zu § 20 Fahrtkosten:

Entsprechend der Bundesregelung gelten die wieder neu eingefügten Sätze differenziert nach den verschiedenen Verkehrsmitteln. Im Sinne einer kostensparenden Erstattung sollten nur wirkliche Aufwendungen erstattet werden, was mit den verschiedenen Sätzen näherungsweise erfolgt. Auch PKW-Nutzer sind aufgefordert einen Teil der Erstattung zurückzuspenden. (BV-Regelung empfiehlt > 0,14 €/km)